

## **Beantwortung mündlicher Fragen aus dem Fachgespräch und dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft betreffend „Gründung der Kölner Schulbaugesellschaft mbH 2360/2022“**

Herr Kockerbeck (Die Linke) fragt, warum es einen Widerspruch zwischen den Ausführungen des Gesellschaftsvertrags, hier hieße es, diese neue GmbH soll keine Grundstücke erwerben (kein Eigentum) und dem § 9 II Kompetenzen der Geschäftsführung, wo es hieße „kann Grundstückverträge abschließen“, gibt.

Antwort: Es besteht kein Widerspruch. Es geht an dieser Stelle nur um Verträge, die die Gesellschaft selbst und deren Betrieb betreffen, wie beispielsweise für die eigenen Räumlichkeiten. Die Schulbaugesellschaft erwirbt kein Eigentum an Schulen oder Liegenschaften für den Schulbau. Sie wird auch keine Schule betreiben oder anmieten.

Herr Kockerbeck (Die Linke) fragt, für den Fall, dass das Schulgrundstück einem Dritten gehöre, ob die Schulbaugesellschaft dann für den Investor die Schule errichte, dieser dann das Gebäude in sein Eigentum übernehme und es der Stadt anschließend vermiete.

Antwort: Die Schulbaugesellschaft wird nicht am Markt tätig und kann damit nicht für einen Dritten ein Gebäude errichten.

Herr Tempel (SPD) führt aus, im Gesellschaftsvertrag hieße es, dass es zwei Geschäftsführer, eine Neueinstellung und eine Person der Gebäudewirtschaft, die eine Vertretung leisten kann, geben solle. Befürchte man, dass man extern niemand finden werde?

Antwort: Der Grund für die Bestellung einer zusätzlichen Geschäftsführung, die nebenamtlich ausgeführt wird, ist in der engen Verzahnung zwischen der Schulbaugesellschaft und der Stadtverwaltung zu sehen.

Herr Kockerbeck (Die Linke) fragt, welche Gründe dagegen sprechen, eine Gruppe innerhalb der Stadtverwaltung (etwa eine Stabsstelle beim Dezernenten oder bei der Leitung der Gebäudewirtschaft) zu gründen, die flexibel und in flachen Hierarchien arbeitet.

Antwort: Im Rahmen der Grundsatzdebatte in der Sitzung des Rates der Stadt Köln vom 17.03.2022 wurde der Antrag der Fraktion Die Linke, die Einrichtung einer Stabsstelle, angesiedelt bei der Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft, auszuarbeiten, mehrheitlich abgelehnt, sodass eine entsprechende Ausarbeitung entfällt.

Nach Abwägung sämtlicher Rahmenbedingungen ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen, dass die Rechtsform der GmbH für das beabsichtigte Ziel die geeignetste Organisationsform darstellt.